



PRESSEMITTEILUNG

**Case McFadden
EuGH, C-484/14
Urteil vom 15.09.2016**

Europäischer Gerichtshof (EuGH) trifft wegweisende Entscheidung zur Störerhaftung für Urheberrechtsverletzungen bei offenem WLAN:

- Die Haftungsbeschränkungen für Zugangsvermittler (Access-Provider) gelten nicht nur für entsprechende Diensteanbieter, deren Haupttätigkeit in der Bereitstellung des Internets liegt, sondern für alle Gewerbetreibende die kostenlos ein öffentlich zugängliches WLAN-Netz bereitstellen, um hiermit Kunden zu werben.
- Ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ liegt nur dann vor, wenn diese Leistung von dem Anbieter zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen erbracht wird.
- Es ist mit der E-Commerce-Richtlinie nicht vereinbar, dass der Zugangsvermittler Schadensersatz zahlen muss – dies gilt auch für die Erstattung der hierfür aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten. Ausweislich der Richtlinie darf von dem Geschädigten jedoch die Unterlassung dieser Rechtsverletzung verlangt werden, indem ihm untersagt wird, die Fortsetzung dieser Rechtsverletzung zu ermöglichen. Hieraus schließt der EuGH, dass der Geschädigte für die Geltendmachung der Unterlassung auch die Abmahn- und die Gerichtskosten verlangen kann.
- Inhaltlich sei es grundsätzlich möglich, gegenüber dem Zugangsvermittler unter Androhung von Ordnungsgeld anzuordnen, dass dieser Dritte daran zu hindern hat, der Öffentlichkeit mittels dieses Internetanschlusses ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk oder Teile hiervon über eine Internetausgabe zur Verfügung zu stellen. Dabei kann das Gericht dem Diensteanbieter die Wahl der technischen Maßnahme überlassen. Dies gelte auch dann, wenn der Internetanschluss lediglich durch ein Passwort gesichert werden könne, sofern die Nutzer des Internetanschlusses ihre Identität offenbaren und so aus ihrer Anonymität heraustreten müssen. Letztendlich habe das aber das nationale Gericht zu prüfen.

Mit seiner Entscheidung folgt der EuGH leider nur teilweise den Empfehlungen des Generalanwalts Szpunar.

1. Ausgangssituation

Was war geschehen? Der Geschäftsmann McFadden hatte ein kostenloses, öffentlich zugängliches WLAN-Netz zur Verfügung gestellt. Hierüber wurde im Jahr 2010 ein musikalisches Werk rechtswidrig zum Download angeboten, woraufhin er eine Abmahnung seitens der Rechteinhaberin Sony Music erhielt. Er selbst hatte dieses Werk nicht heruntergeladen, weswegen er jegliche Ansprüche der Kanzlei zurückwies. Er reichte mit finanzieller Unterstützung der Piratenpartei Klage ein und beantragte die Feststellung, dass keine Ansprüche gegen ihn bestehen. Das Landgericht München I hält jedoch eine sog. Haftung als Störer für denkbar, da er sein WLAN-Netz nicht abgesichert hatte. Vor dem Landgericht München I (AZ. 7 O 14719/12) wurde im Besonderen auf den Widerspruch des europäischen Rechts im Hinblick auf das deutsche Recht aufmerksam gemacht, im Speziellen auf die Haftungsregelungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (auch E-Commerce-Richtlinie)¹. In Folge dessen legte das Landgericht München I EuGH gleich neun Fragen zur Auslegung dieser Richtlinie vor.

2. Entscheidung des EuGH

Nun hat der EuGH nun zu den vorgelegten Fragen eine Entscheidung getroffen und blieb leider sowohl hinter den Vorschlägen des Generalanwalts zurück als auch hinter dessen Ausführungen. Nach gründlicher Lektüre bleiben dennoch einige Fragen offen, die Begründung des EuGH ist sehr oberflächlich.

Entsprechend dem Vorschlag des Generalanwalts kommt auch der EuGH zu der einzigen logischen Schlussfolgerung, wonach Gewerbetreibende wie Herr McFadden, die ein öffentliches und kostenloses WLAN zum Zwecke der Kundenbindung anbieten, unter die Haftungsprivilegierung fallen. Weiter kommt der EuGH entsprechend dem Generalanwalt zu der Schlussfolgerung – aber auch diese dürfte angesichts des Wortlauts der Richtlinie nicht überraschend sein –, dass der Zugangsvermittler nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist und daraus resultierend auch nicht für die hierfür angefallenen Abmahn- und ggf. Verfahrenskosten. Gewissermaßen war auch zu erwarten, dass der EuGH den Unterlassungsanspruch nicht ausschließt (was im Übrigen auch der Generalanwalt nicht ausgeschlossen hat).

Anders als der Generalanwalt, der von der Haftungsbeschränkung jegliche Geldforderung erfasst sieht, kommt das Gericht zu einem anderen Ergebnis: Allein aus der Tatsache, dass der Unterlassungsanspruch bestehe, schlussfolgert das Gericht, dass der Zugangsvermittler dann auch die Kosten für die Geltendmachung der Unterlassung zu zahlen habe. Hier fehlt es an einer eingehenden Begründung und einer Auseinandersetzung mit den Argumenten des Generalanwalts.

¹ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehr, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1 ff.).

Viel weitreichender, offener und fragwürdiger ist jedoch die Begründung zur letzten Frage ausgefallen, d.h. wie die Unterlassungsanordnung inhaltlich auszusehen hat. Hiernach sei es grundsätzlich möglich, anzuordnen, dass der Zugangsvermittler Dritte daran zu hindern hat, der Öffentlichkeit ein bestimmtes urheberrechtlich geschütztes Werk über eine Internetaustauschbörse zur Verfügung zu stellen. Folge dieser Entscheidung ist, dass der Inhalt der Unterlassungserklärung von beiden Seiten mehr als gut überlegt sein will. Das nationale Gericht kann dem Zugangsvermittler grundsätzlich die Wahl der technischen Mittel überlassen. Hierbei seien aber die Abschaltung des Internetzugangs oder auch die Überprüfung ausgeschlossen. Nachdem der Zugangsvermittler aber Dritte daran hindern soll, ein bestimmtes Werk zur Verfügung zu stellen, ist fraglich, wie dies geschehen soll. Ferner wird dadurch die Rechtsunsicherheit des Zugangsvermittlers keineswegs ausgeräumt.

Im Weiteren ist das Gericht – anders als der Generalanwalt – der Ansicht, dass eine Sicherung des Internetanschlusses das geeignete Mittel sei, das Gleichgewicht der Grundrechte zu wahren. Eine Möglichkeit stelle insbesondere die Vergabe von Passwörtern dar. Begründet wird dies damit, dass die Nutzer hierdurch ihre Identität offenbaren und so aus ihrer Anonymität heraustreten müssen, was letztlich zu einer Abschreckung der Nutzer führe. Dies würde Nutzer zuverlässig davon abhalten, Rechtsverletzungen zu begehen. Dass dies wohl ein bisschen gutgläubig ist, zeigt sich bereits darin, dass auch private Internetnutzer trotz Möglichkeit der IP-Adressen-Ermittlung keine Scheu zeigen, Rechtsverletzungen via Filesharing über das Internet zu begehen. Ob hierbei lediglich Abschreckung ausreicht, ist zweifelhaft und stellt den Zugangsvermittler insbesondere vor die Frage, was passiert, wenn die Abschreckungsfunktion gerade nicht greift, mithin die Nutzer stattdessen weiterhin – trotz Passwortschutz – Rechtsverletzungen begehen. Auch im Rahmen dieser Entscheidung des Gerichts wird jegliche Begründung vermisst (gleichwohl der Generalanwalt hier eine große Anzahl an Gründen geliefert hat) und ebenso eine Auseinandersetzung mit den Folgen einer solchen Sicherung. Bedeutet die Sicherung des Anschlusses folglich auch eine Speicherung der Identifizierungsdaten bzw. der Nutzerdaten? Auch stellt sich in diesem Fall dann wiederum die Frage, ob unter Betrachtung dieser Folgen das Gleichgewicht der Grundrechte überhaupt noch gewahrt ist.

3. Ausblick auf das weitere Verfahren vor dem LG München I

Nachdem der EuGH nun entschieden hat, wird die Akte nun wieder dem LG München I vorgelegt, welches unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGHs das Verfahren weiterbetreiben wird.

Das LG München I geht ausweislich des Vorlagebeschlusses vom 10.07.2014 nicht davon aus, dass Herr McFadden die Rechtsverletzung selbst begangen hat, weshalb das Gericht zur Frage der Haftung für das Verhalten Dritter zu entscheiden hätte.

Aufgrund des EuGH-Urteils wird das LG München I jedoch zunächst zu der Ansicht kommen müssen, dass grundsätzlich die Haftungsbeschränkungen für Zugangsvermittler (Access-Provider) anzuwenden sind. Auch die Verurteilung zu Schadensersatz wird mit dem Urteil ausgeschlossen sein (was aber nichts Neues sein dürfte).

Viel interessanter ist jedoch, dass das LG München I nun zu prüfen haben dürfte, welche Sicherungsmaßnahme verhältnismäßig ist und wie ggf. die Sicherungsmaßnahme, insbesondere der Passwortschutz auszusehen hat.

Da letztendlich durch die Entscheidung des EuGHs noch viele Fragen offen sind (vgl. Pkt. 4) und die Verhältnismäßigkeit einer Sicherungsmaßnahme absolut umstritten ist, wird sich das Verfahren mit Sicherheit nicht in erster Instanz klären lassen und vielleicht gibt es ja vor dem EuGH ein Wiedersehen.



Alexander Hufschmid
Rechtsanwalt



Dr. Fritz, LL.M. (Medienrecht)
Rechtsanwältin